

GEMINI Sammelstiftung
c/o Avadis Vorsorge AG
Zollstrasse 42
Postfach
8031 Zürich

GEMINI Sammelstiftung
c/o Avadis Vorsorge AG
Zollstrasse 42
Postfach
8031 Zürich

Todesfallkapital – Begünstigung

Dieses Formular benötigen Sie, um eine Person gemäss Rahmenreglement Ziffer 29.2 lit. b) zu begünstigen, wenn Sie **vor** der Pensionierung und **vor** dem Rücktrittsalter sterben. **Sie müssen das Formular zu Lebzeiten bei der Stiftung einreichen.** Andernfalls erhält die Anspruchsgruppe c), bei deren Fehlen die Anspruchsgruppe d) das Todesfallkapital.

- a) Ehegatte/eingetragener Partner, bei dessen Fehlen
- b) natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Mass unterstützt worden sind, oder die Person, die mit der versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zum Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung geführt hat oder die zum Zeitpunkt des Todes eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung geführt hat sowie für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, die gemäss Reglement Anspruch auf eine Waisenrente haben, bei deren Fehlen
- c) die Kinder beziehungsweise Pflege- und Stiefkinder der verstorbenen Person, bei deren Fehlen die Eltern, bei deren Fehlen die Geschwister, bei deren Fehlen
- d) die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens

Wenn Sie die Anspruchsgruppe c) begünstigen möchten, verwenden Sie das Formular «Todesfallkapital – Änderung der Reihenfolge».

Angaben zur versicherten Person oder rentenbeziehenden Person

Vorsorgewerk

Unternehmen

Kasse Pensionskasse Kader/Zusatzkasse

Versicherte Person

Name

Vorname

AHV-Nummer

Versichertennummer

Geschlecht

Geburtsdatum

Zivilstand

Adresse

PLZ und Ort

Ich wünsche, dass bei meinem Tod vor der Pensionierung und vor dem Rücktrittsalter ein allfälliges Todesfallkapital an die folgende Person ausgerichtet wird.

Name Vorname

AHV-Nummer

756.

Geschlecht

Geburtsdatum

Zivilstand

Adresse

PLZ, Ort, Land

Beziehung zur versicherten Person Lebenspartner unterstützte Person

Einen allfälligen Anspruch auf das Todesfallkapital prüft die Stiftung erst im Anschluss an den Todesfall aufgrund der zu diesem Zeitpunkt gültigen Regelungen.

Ort/Datum

Unterschrift